

# Vereinbarung

zwischen

Flughafen Zürich AG  
Postfach  
CH-8058 Zürich Flughafen

und

---

---

---

---

(nachfolgend Unternehmung genannt)

betreffend

**Bezug von Personalparking-Produkten**

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz .....	3
2	Personalparking-Produkte .....	3
2.1	Dauerkarten .....	3
2.2	Aufladbare Karten .....	3
2.3	Wertkarten .....	3
2.4	Mehrtageskarten .....	3
3	Parkplätze .....	4
3.1	Zuteilung .....	4
4	Berechtigte Personen .....	4
5	Haftung der Flughafen Zürich AG .....	4
6	Verpflichtung des Unternehmens .....	4
7	Abgabe und Rückgabe .....	4
7.1	Abgabe .....	4
7.2	Rückgabe .....	5
7.3	Hinterlegung eines Personalparking-Produktes .....	5
8	Entgelt .....	5
8.1	Leistung des Entgelts .....	5
8.2	Höhe des Entgelts .....	5
8.3	Erhöhung des Entgelts .....	5
8.4	Zahlungsmodalitäten .....	6
9	Vereinbarungsdauer .....	6
9.1	Beginn .....	6
9.2	Beendigung .....	6
10	Schlussbestimmungen .....	6
10.1	Änderungen .....	6
10.2	Salvatorische Klausel .....	6
10.3	Bestandteile .....	7
10.4	Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....	7

## 1 Grundsatz

Die Flughafen Zürich AG gibt der Unternehmung gegen Entrichtung eines Entgelts und gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Personalparking-Produkte zur Benützung der unter Ziffer 3 genannten Parkanlagen durch Angestellte ab, soweit genügend Parkfelder vorhanden sind.

Die Flughafen Zürich AG behält sich ausdrücklich eine Beschränkung der Anzahl von abgegebenen Parkkarten bestimmter Personalparking-Produkte vor.

Die von der Flughafen Zürich AG abgegebenen Personalparking-Produkte berechtigen zur Benützung eines Parkfeldes in den zugeteilten Parkanlagen im primären Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die Arbeitgeberfirma am Flughafen Zürich. Bei der Benützung der Produkte sind dabei die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen Personalparking-Produkte“ (Ziff. 10.3, Anhang 1) sowie die Anleitung zum betreffenden Produkt (Ziff. 10.3, Anhänge 3-6) massgeblich.

Da das Parkplatzangebot am Flughafen Zürich nicht unbeschränkt ist, motiviert die Unternehmung ihre Angestellten, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, soweit dies der jeweilige Arbeitsweg oder die Arbeitszeiten zulassen und sinnvoll erscheint.

Ein Anspruch auf ein Personalparking-Produkt besteht nicht.

## 2 Personalparking-Produkte

Eine detaillierte Übersicht über die verschiedenen Personalparking-Produkte ist im Anhang „Übersicht Personalparking-Produkte“ (Ziff. 10.3) ersichtlich. In der Übersicht sind unter anderem die zugeteilten Parkanlagen und die Parkdauer für jedes Produkt definiert.

### 2.1 Dauerkarten

Dauerkarten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie berechtigen zur Benützung der zugeteilten Parkanlagen während der definierten Parkdauer.

Die Dauerkarte Personal Top kann als einziges Produkt auch als übertragbare Firmenkarte bezogen werden. Sie kann für die temporäre Benützung an das Personal der Unternehmung abgegeben werden.

### 2.2 Aufladbare Karten

Aufladbare Karten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie berechtigen zur Benützung der zugeteilten Parkanlagen während der definierten Parkdauer.

### 2.3 Wertkarten

Wertkarten sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt und nicht übertragbar. Sie berechtigen zur Benützung der zugeteilten Parkanlagen während der definierten Parkdauer.

Mit der ersten Einfahrt wird die Wertkarte aktiviert und gilt ab diesem Zeitpunkt während der definierten Parkdauer.

Wertkarten sind in der Regel während eines Jahres gültig (einsetzbar) und verfallen nach dem Ablaufdatum ersatzlos. Der Austausch von Wertkarten, die sich noch im Besitz der Unternehmung befinden, bleibt vorbehalten.

### 2.4 Mehrtageskarten

Mehrtageskarten sind für das fliegende Personal und für deren persönlichen Gebrauch bestimmt sowie nicht übertragbar. Sie berechtigen zur einmaligen Benützung der zugeteilten Parkanlagen während der definierten Parkdauer.

Mehrtageskarten sind in der Regel während eines Jahres gültig (einsetzbar) und verfallen nach dem Ablaufdatum ersatzlos. Der Austausch von Mehrtageskarten, die sich noch im Besitz der Unternehmung befinden, bleibt vorbehalten.

### **3 Parkplätze**

#### **3.1 Zuteilung**

Die Flughafen Zürich AG erteilt mit den Personalparking-Produkten die Berechtigung für die Benützung bestimmter Parkanlagen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld innerhalb der Parkanlagen besteht nicht.

### **4 Berechtigte Personen**

Sämtliche Voll- und Teilzeit beschäftigten Angestellten der Unternehmung, deren Arbeitsplatz sich am Flughafen Zürich befindet, sind zum Bezug von Personalparking-Produkten berechtigt. Berechtigt sind ebenfalls Aushilfen, welche am Flughafen Zürich tätig sind.

Nicht berechtigt sind Personen, deren Arbeitsbeginn oder Ende nicht am Flughafen Zürich ist.

Die Flughafen Zürich AG kann die Bezugsberechtigung auf bestimmte einzelne Angestellte oder Kategorien von Angestellten ausdehnen, welche am Flughafen Zürich tätig sind, deren Arbeitsplatz sich jedoch ständig oder vorübergehend ausserhalb des Flughafengebietes befindet.

Die Flughafen Zürich AG kann die Bezugsberechtigung jederzeit neu ordnen bzw. einmal erteilte Berechtigungen ganz oder teilweise wieder zurückziehen.

### **5 Haftung der Flughafen Zürich AG**

Die Benutzung der Personalparking-Produkte und der Parkanlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung der Flughafen Zürich AG wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Beschädigungen an Fahrzeugen sowie für Diebstähle von und aus Fahrzeugen sowie für allfällige, aufgrund nicht einwandfrei funktionierendem Personalparking-Produkt, resultierende Folgeschäden.

### **6 Verpflichtung des Unternehmens**

Die Unternehmung verpflichtet sich, den jeweiligen Inhaber eines Personalparking-Produktes über die korrekte Benützung (Ziff. 10.3, Anhänge 1, 3-6), sowie deren Änderungen, zu informieren und die Flughafen Zürich AG bei der Durchsetzung der Nutzungsbestimmungen zu unterstützen.

Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter die geltenden Nutzungsbestimmungen einhalten und die Produkte korrekt anwenden (Ziff. 10.3, Anhänge 1, 3-6).

### **7 Abgabe und Rückgabe**

#### **7.1 Abgabe**

Die Flughafen Zürich AG (vertreten durch Services Ausweise & Parking) gibt aufgrund des von der zuständigen Stelle der Unternehmung unterschriebenen Antrages das Personalparking-Produkt ab.

Wertkarten und Mehrtageskarten gibt die Flughafen Zürich AG ausschliesslich an die zuständige Stelle der Unternehmung ab (keine direkte Abgabe an Angestellte der Unternehmung).

Der Empfang des Personalparking-Produktes ist durch den Abholer mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Verweigert er seine Unterschrift, hat die Flughafen Zürich AG das Recht, die Herausgabe des Personalparking-Produktes zu verweigern. Pro Person kann jeweils nur ein gültiges Personalparking-Produkt bezogen werden. Die Mindestbezugsdauer ist drei (3) Monate. Ein Produktwechsel während dieser Zeit ist nicht möglich.

## **7.2 Rückgabe**

Verlässt der Inhaber einer persönlichen Dauerkarte, bzw. einer aufladbaren Karte seine Unternehmung, erstattet die zuständige Stelle der Unternehmung der Flughafen Zürich AG (Services Ausweise & Parking) umgehend schriftlich Meldung. Die Dauerkarte bzw. die aufladbare Karte ist der Flughafen Zürich AG (Services Ausweise & Parking) innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben. Die Dauerkarten bzw. aufladbaren Karten werden bis zum Rückgabezeitpunkt oder bis zum schriftlich mitgeteilten Gültigkeitsende in Rechnung gestellt.

Bei Beendigung dieser Vereinbarung und soweit keine Verlängerung des Vertragsverhältnisses zustande kommt, hat die Unternehmung der Flughafen Zürich AG sämtliche Personalparking-Produkte innert 30 Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Die bei der Rückgabe noch gültigen Wert- und Mehrtageskarten werden vergütet.

Für nicht zurückgegebene Dauerkarten bzw. aufladbare Karten schuldet die Unternehmung der Flughafen Zürich AG eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 pro Karte. Wurde das Personalparking-Produkt nachweislich nach dem Austritt benutzt, wird zuzüglich zur Umtriebsentschädigung der aufgelaufene öffentliche Parking-Tarif der Unternehmung verrechnet.

## **7.3 Hinterlegung eines Personalparking-Produktes**

Eine Hinterlegung von Personalparking-Produkten ist nicht möglich.

# **8 Entgelt**

## **8.1 Leistung des Entgelts**

Die Unternehmung hat für sämtliche bezogene Personalparking-Produkte ein Entgelt zu leisten. Eine allfällige Weiterverrechnung auf den Karteninhaber ist Sache der Unternehmung.

Die direkte Belastung von Aufwendungen bei Kartenmissbrauch und Fehlanwendung gegenüber dem Karteninhaber bleibt vorbehalten.

## **8.2 Höhe des Entgelts**

Das Entgelt richtet sich nach den Parkieranlagen und den aktuellen Tarifen. Die gültigen Tarife sind aus dem Anhang ersichtlich (Ziff. 10.3, Anhang 2).

## **8.3 Erhöhung des Entgelts**

Erhöhungen der Parkingentgelte sind der Unternehmung mindestens sechs (6) Monate vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben. Spricht die Unternehmung nicht innert 60 Tagen die Kündigung (Ziff. 9.2) aus, gilt die Erhöhung als genehmigt. Bis zum Ablauf der Ankündigungs-/ Kündigungsfrist gilt das vereinbarte Entgelt gemäss Anhang (Ziff. 10.3, Anhang 2).

## 8.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt nachschüssig und grundsätzlich quartalsweise. Die Rechnung gilt als genehmigt, sofern die Unternehmung nicht innert 10 Tagen seit Rechnungsdatum einen schriftlichen Vorbehalt anbringt. Beanstandungen sind, wenn möglich, in gegenseitigem Einvernehmen zu bereinigen. Die Parteien erteilen sich hierfür alle sachdienlichen Auskünfte unter Vorlage entsprechender Unterlagen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Diese Frist gilt auch bei Beanstandungen, soweit Teilbeträge nicht bestritten sind. Beanstandete Beträge werden sofort nach der Bereinigung zur Zahlung fällig. Die Rechnung wird im Regelfall elektronisch (E-Mail) zugestellt.

Angebrochene Monate werden bei Dauerkarten und aufladbaren Karten wie folgt verrechnet:

- bei Abgabe:
  - vom 1. bis und mit 15. des Monats: volles Monatsentgelt
  - vom 16. bis und mit letztem Tag des Monats: halbes Monatsentgelt
- bei Rückgabe:
  - vom 1. bis und mit 15. des Monats: halbes Monatsentgelt
  - vom 16. bis und mit letztem Tag des Monats: volles Monatsentgelt

## 9 Vereinbarungsdauer

### 9.1 Beginn

Diese Vereinbarung tritt bei Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### 9.2 Beendigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten mit eingeschriebenem Brief jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung aus wichtigem Grund.

Die Rückgabe einzelner Produkte ist, vorbehaltlich der dreimonatigen Mindestbezugsdauer gemäss Ziffer 7.1, jederzeit möglich, wobei bezüglich Verrechnung Ziffer 8.4, Abs. 2 gilt.

Bei Auflösung der Unternehmenstätigkeit bzw. bei Beendigung der Auftragstätigkeit für die Flughafen Zürich AG am Flughafen Zürich fällt die Vereinbarung auf den Zeitpunkt der Auftragsbeendigung ohne Kündigung dahin. Die bezogenen Personalparking-Produkte sind innert 30 Tagen nach Vertragsende zu retournieren. (Ziff. 7.2)

## 10 Schlussbestimmungen

### 10.1 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung und ihrer Anhänge haben schriftlich zu erfolgen.

### 10.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige, wirksame Regelung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten Absicht wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Vertragslücke.

### **10.3 Bestandteile**

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung

1. Allgemeine Nutzungsbedingungen Personalparking-Produkte
2. Übersicht Personalparking-Produkte
3. Anleitung Dauerkarte Personal
4. Anleitung aufladbare Karte Personal
5. Anleitung Wertkarte Personal
6. Anleitung Mehrtageskarte Personal

Die vorgenannten Anhänge sind im Internet abrufbar unter: [www.flughafen-zuerich.ch/personalparking](http://www.flughafen-zuerich.ch/personalparking)

### **10.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Bülach / ZH**.

Flughafen Zürich AG,  
Services Ausweise & Parking:

Unternehmung:

---

Zürich-Flughafen,  
Ort und Datum

---

Ort und Datum

---

Unterschrift 1

---

Unterschrift 1

---

Zürich-Flughafen,  
Ort und Datum

---

Ort und Datum

---

Unterschrift 2

---

Unterschrift 2

---